

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R in der Beschwerdesache NameBf, AdresseBf, vertreten durch Dr. Johann Braun, Neubaugürtel 38/6 A, 1070 Wien, über die Beschwerde vom 9. Oktober 2013 gegen den Bescheid der belangten Behörde FA A vom 12. September 2013 betreffend Einkommensteuer **2011** zu Recht erkannt:

### I. Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

**Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses.**

### II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

Die belangte Behörde hat die Bescheidbeschwerde des Beschwerdeführers (Bf) gegen den Abgabenbescheid betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2011 dem Bundesfinanzgericht vorgelegt.

Dem gleichzeitig übermittelten Beschwerdeakt der belangten Behörde ist folgendes zu entnehmen:

Strittig ist allein die berufliche Veranlassung und die Höhe der geltend gemachten Werbungskosten aus der Tätigkeit als Lehrer.

Der Bf ist Lehrer an einer Berufsschule und unterrichtete bis 2004 betriebswirtschaftliche Gegenstände, Fachgegenstände für Elektrotechnik und Maschinenbau sowie politische Bildung, Deutsch und Kommunikation.

Weiters unterrichtete der Bf an der Landesberufsschule für Metall- und Fahrzeugtechnik die Berufsgruppen Spengler und Blechtechniker, Schmiedetechniker, Fahrzeugbautechniker, Landmaschinentechniker, Baumaschinentechniker sowie die Doppelberufe Spengler-Installateur und Spengler-Dachdecker. Im Rahmen dieser

Lehrpläne müsse auch Unfallverhütung, Erste Hilfe, vorbeugender Brandschutz und Höhensicherung auf Dächern und Bauwerken praktisch und theoretisch unterrichtet werden.

Daneben war der Bf noch journalistisch tätig. Diese Tätigkeit wurde vom Finanzamt als Liebhaberei eingestuft. Weiters erzielte der Bf noch selbstständige Einkünfte aus einer Vortragstätigkeit.

In der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung machte der Bf Aufwendungen für

- Arbeitsmittel in Höhe von 537,39 Euro,
- Fachliteratur in Höhe von 51,90 Euro,
- Reisekosten in Höhe von 1.363,65 Euro und
- sonstige Werbungskosten in Höhe von 1.433,46 Euro geltend.

Weiters beantragte der Bf die Berücksichtigung von Sonderausgaben für Versicherungen und Kirchenbeitrag.

Im Zuge der Veranlagung wurde der Bf mittels Vorhalt ersucht, die Aufwendungen für Sonderausgaben und Werbungskosten belegmäßig nachzuweisen.

Auf Grund der Vorhaltsbeantwortung ergab sich, dass die geltend gemachten Aufwendungen für Arbeitsmittel die Absetzung für Abnutzung aus dem Jahr 2008 und für ein Notebook aus 2010 und Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter beinhalteten. Die sonstigen Werbungskosten betrafen folgende Aufwendungen :

- anteilige Raumkosten: 886,19 Euro,
- Büro- und Verbrauchsmaterial: 119,52 Euro und
- Telefon, Internet: 391,75 Euro.

Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Aufwendungen wie folgt (Werbungskosten insgesamt 446,30 Euro):

- Die Absetzung für Absetzung für den Ersatzcomputer aus 2008 und das Notebook aus 2010 sei anerkannt worden.
- Die übrigen Kosten seien auf Grund der ungenauen Aufstellung ohne Vorlage von Belegen der privaten Lebensführung zugeordnet worden.
- Weiters seien die Raumkosten, Telefonkosten und Reisekosten (ohne genaue Angabe, welche Dienstreise hier vorliegt) nicht anerkannt worden.

Die Sonderausgaben wurden im gesetzlichen Ausmaß berücksichtigt.

Der Bescheid betreffend Einkommensteuer ergab eine Gutschrift in der Höhe von 246,00 Euro.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Berufung erhoben. Der Bf beantragte in seiner Beschwerde die Werbungskosten in der Höhe von 3.350,40 Euro zu berücksichtigen, legte einen Spesenverteiler vor und wiederholte im Wesentlichen

das Berufungsvorbringen der Vorjahre. Weiters beantragte der Bf die Abhaltung einer mündlichen Berufungsverhandlung.

Der Bf führte im einzelnen aus:

Aufwendungen für Fachliteratur seien als Werbungskosten absetzbar, wenn diese geeignet seien, die Berufschancen zu erhalten und zu verbessern. Eine Ablehnung der gesamten Fachliteratur sei nicht akzeptabel.

Für das gesamte Büro- und Verbrauchsmaterial gelte, dass es sich um Ausgaben zur Sicherung oder Erhalt der Einnahmen handle. Für alle Aufwendungen sei ein Zuordnung zur beruflichen Tätigkeit des Bf möglich.

Reisekosten:

Die beantragten Reisekosten beinhalteten zwei Tagesdiäten Deutschland, Kilometergeld Deutschland, Hotelkosten Deutschland und Teilnahmegebühren für Salzburg (Sicherheit für Pädagogen). In Salzburg habe ein Seminar stattgefunden, in Deutschland auch bzw seien Betriebe besucht worden, die Spenglerlehrlinge ausbildeten. Beruflich veranlasst könnten auch Reisen sein, die aus eigener Initiative zur Berufsförderung des Arbeitnehmers unternommen würden, auch wenn diese Reise nicht über Auftrag des Arbeitgebers erfolge.

Das Arbeitszimmer stelle sehr wohl den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des Bf dar und sei auch unbedingt notwendig. Der Raum werde ausschließlich beruflich genutzt. Das Abzugsverbot des Arbeitszimmers sei verfassungswidrig. Die Rechtslage in Deutschland stimme im Wesentlichen mit der Rechtslage in Österreich überein.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht habe das Abzugsverbot betreffend das Arbeitszimmer als verfassungswidrig aufgehoben.

Hinsichtlich Telefonkosten werde auf den Gesprächsnachweis und die Berufung der Vorjahre verwiesen.

Hinsichtlich Anlagevermögen brachte der Bf vor, dass die Anschaffungskosten bereits in der Steuererklärung angemessen gekürzt worden seien, eine Kürzung um 40 Prozent entspreche nicht der Realität.

Das Finanzamt legte die Berufung ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung zur Entscheidung vor.

Über Vorhalt des Bundesfinanzgerichtes legte der Bf die angeforderten Belege teilweise vor. Die Vorhaltsbeantwortung enthielt eine Darstellung der Tätigkeit des Bf im Allgemeinen und eine umfangreiche Sammlung von Arbeitsblättern.

Zur Fachliteratur erläuterte der Bf, dass Lehrerexemplare für Schulbücher nicht immer zu haben seien bzw diese nach zwei Schuljahren nicht mehr optimal zu verwenden seien. Nur mit einem Schulbuch sei auch kein Unterricht zu halten. Der Unterricht sei mit einer massiven Vor- und Nachbereitung verbunden. Dazu müssten Arbeitsblätter erstellt werden. Dafür sei es notwendig, das jeweilige Wissen (und die berufsnotwendigen

Materialien wie Baupläne, Schaltkreise, Beispiele etc.) aus verschiedenen Quellen (Büchern) zu beziehen.

Neben dem Unterricht seien vom Bf auch noch Exkursionen und Projektarbeiten begleitet und vorbereitet worden. Der Bf erhalte von seinem Arbeitgeber kein Schreibpapier, keine Druckerpatronen in Farbe und keine Schreibmittel. Ein farbiger Ausdruck sei bei Maschinenbauplänen unerlässlich. Die meisten Arbeitsblätter und Präsentationen erstelle der Bf daher zu Hause am Laptop oder am PC. Im Anhang übermittelte der Bf eine Auswahl von für den Unterricht erstellten Arbeitsblättern.

Aufwendungen für Computer:

In der Schule gäbe es nur einen Schwarzweiß-Drucker für alle Lehrer. Es bestehe daher keine Möglichkeit, Unterlagen in Farbe auszudrucken. Die Benutzung eines privaten PC sei für den Bf daher unzweifelhaft sinnvoll gewesen. Der Bf benötige den PC und den Laptop zum Erstellen von farbigen Arbeitsblättern und zum Erstellen von Power Point Folien für den Unterricht in der Klasse. Es war daher beruflich notwendig, einen PC, einen Laptop und einen Farbdrucker zu besitzen und zu verwenden. Diese Arbeiten konnten an der Schule nicht durchgeführt werden.

Nach Bearbeitung der Vorhaltsbeantwortung wurden die Ergebnisse der Belegprüfung samt Begründung zwecks Wahrung des Parteiengehörs den Parteien mit Beschluss zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.

Der steuerliche Vertreter des Bf teilte mit, dass der Bf keine Stellungnahme abgeben werde und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichte.

Das Finanzamt teilte mit, dass es keine Einwände gegen die in der Aufstellung angeführte Anerkennung der Werbungskosten habe.

### **Über die Beschwerde wurde erwogen**

Das Bundesfinanzgericht stellt auf Basis des oben geschilderten Verwaltungsgeschehens und der aktenkundigen Unterlagen folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Der Bf ist Lehrer an einer Berufsschule. Neben dieser Tätigkeit übt er noch eine journalistische Tätigkeit für X aus, die die Finanzbehörde in den Vorjahren als Liebhabereibetätigung einstuft.

In seiner Freizeit ist er aktiv tätig in der freiwilligen Feuerwehr und als Rettungssanitäter beim Verein Y.

Der Bf ist verheiratet und Vater von drei Kindern, die im Streitjahr 2010 zwischen 22 und 28 Jahre alt waren.

Die Gattin des Bf ist ebenfalls berufstätig.

Der Bf hat in seiner Beschwerde (vormals Berufung) Werbungskosten geltend gemacht, welche der angeschlossenen Beilage entnommen werden können. Die insgesamt laut Beschwerde geltend gemachten Aufwendungen beliefen sich auf 3.350,40 Euro.

Nach Ansicht des Bundesfinanzgerichtes sind dem Bf im Jahr 2011 tatsächlich Werbungskosten in der Höhe von 1.176,96 Euro erwachsen. Wie sich diese Werbungskosten zusammensetzen, kann der angeschlossenen Beilage entnommen werden.

Diese Sachverhaltsfeststellungen sind aktenkundig bzw ergeben sich aus nachstehender **Beweiswürdigung:**

Reisekosten:

Dresden:

Der Bf hat anlässlich einer Reise nach Göttingen die Anreise dorthin geteilt und den Aufenthalt für eine Besichtigung von Dresden genutzt. Dabei hat sich gezeigt, dass der Bf insgesamt 3 Tage mit der Reise nach und in Dresden verbrachte und einen Tag in Göttingen neben zwei weiteren An- und Heimreisetagen.

Der Bf hat dabei vorgebracht, dass er die Anreise auf Grund der Länge der Strecke von 830 Kilometern habe unterbrechen müssen und diese Unterbrechung genutzt habe, um sich die Wiederherstellung der Frauenkirche in Dresden und insbesondere des neuen Daches derselben anzusehen. Der Bf hat damit versucht, seinem Aufenthalt in Dresden einen beruflichen Anstrich zu geben.

Diesem Vorbringen schenkt das Bundesfinanzgericht aus folgenden Gründen keinen Glauben:

Das auslösende Moment für die Teilung der Reise war ganz offensichtlich nicht die Länge der Reise, da der Bf die Heimreise von Göttingen in nur einem Tag ohne Unterbrechung zurückgelegt hat, obwohl an diesem Tag auch noch eine berufliche Veranstaltung bis 12 Uhr stattgefunden hat und dem Bf daher kein vollständiger Tag zur Bewältigung der Heimreise zur Verfügung stand. Also wäre die Anreise in nur einem Tag (ohne vorhergehende Veranstaltung) dem Bf möglich gewesen. Dass der Bf auf seiner Fahrt nach Göttingen, die ihn bei seiner Reiseroute durch Dresden führte, die Gelegenheit genutzt hat, diese Stadt zu besichtigen, ist verständlich. Dieser Gedanke würde jedem Reise- und Kulturinteressierten Bürger nahe liegen. Dass der Bf auf Grund seiner beruflichen Prägung dabei auch Interesse für das Dach der Kirche hat, macht diese Besichtigung noch nicht zu einer beruflich veranlassten Besichtigung. Die beruflichen und privaten Interessen sind dabei untrennbar vermischt, sodass eine Trennung nicht erfolgen kann. Jedoch ist auf Grund der Dauer des Aufenthaltes in Dresden davon auszugehen, dass die privaten Gründe im Vordergrund standen, denn die Besichtigung des Daches der Frauenkirche hätte keinen Aufenthalt von zwei bis drei Tagen erfordert. Der Bf wollte ganz offensichtlich das neu renovierte und wiedererstandene Dresden besichtigen. Für die

Anreise nach Dresden und den Aufenthalt in Dresden geht das Gericht daher von einer ausschließlich privaten Veranlassung aus.

Salzburg: Hinsichtlich Seminarkosten ergibt sich aus dem vorgelegten Beleg, dass die angefallenen Kosten von 210 Euro Seminargebühr auch die Unterkunft und Verpflegung beinhalteten. Der Bf hat mitgeteilt, dass die Hotelkosten bei der Dienstreise nach Salzburg vom Dienstgeber getragen wurden. Da die Kosten des Seminars und der Unterkunft und Verpflegung unteilbar in einem Betrag abgerechnet wurden, geht das Bundesfinanzgericht davon aus, dass dieser Betrag vom Arbeitgeber getragen wurde.

Telefon:

Hinsichtlich Telefonkosten wird auf die Beweiswürdigung im Jahr 2003 verwiesen, welche uneingeschränkt für das Jahr 2011 übernommen wird.

Internet:

Hinsichtlich Internetkosten wird auf die Beweiswürdigung im Jahr 2003 verwiesen, welche uneingeschränkt für das Jahr 2011 übernommen wird.

GWG:

Die Aufladung eines Handys und des damit verbundenen Akkus erfolgt direkt über das zum Handy gehörige Netzgerät. Eine Verwendung des Ladegerätes für das Handy ist daher nicht glaubhaft. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass das Ladegerät der Aufladung von aufladbaren Batterien dient, die in jedem Haushalt vielfach Verwendung finden.

Büromaterial:

Der Bf hat im Vorjahr ein umfangreiches Programm angeschafft, das auch ein Paket Office Professional beinhaltete, welches zur Gänze bei den Werbungskosten Berücksichtigung fand. Für das Gericht ist nicht überzeugend, dass der Bf im Folgejahr zusätzlich ein Paket Office Home benötigte. Das Gericht geht daher davon aus, dass das Paket Office Home für die Heimcomputer angeschafft wurde, welche der Familie dienen.

Nach Feststellung des Sachverhaltes hat das Bundesfinanzgericht über die vorliegende Beschwerde **rechtlich erwogen**:

Gemäß § 243 BAO idF FVwGG 2012, BGBI. I 14/2013 gilt eine bis zum 31.12.2013 erhobene Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG.

Gemäß § 323 Abs 38 BAO idgF sind die am 31. Dezember 2013 bei dem Unabhängigen Finanzsenat als Abgabenbehörde zweiter Instanz anhängigen Berufungen vom Bundesfinanzgericht als Beschwerden im Sinne des Art 130 Abs 1 B-VG zu erledigen. Solche Verfahren betreffende Anbringen wirken mit 1. Jänner 2014 auch gegenüber dem Bundesfinanzgericht. Somit hatte das Bundesfinanzgericht über die gegenständliche Beschwerde zu entscheiden.

## **Werbungskosten allgemein**

Diesbezüglich wird auf die ausführlichen rechtlichen Ausführungen in der Entscheidung für das Jahr 2003 verwiesen.

### **Werbungskosten im Einzelnen:**

#### **Reisekosten:**

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine Reise vor, wenn sich der Steuerpflichtige auf Grund **beruflicher Obliegenheiten** vom Mittelpunkt seiner Tätigkeit entfernt.

Ein eigenes Problem stellt dabei die Verbindung der Geschäftsreise mit der Erholungsreise dar. Gemischt veranlasste Reisen wurden in der früheren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stets als untrennbar und somit nicht abzugsfähig eingestuft. Diese Auffassung hat der VwGH nach Analyse der Rechtsentwicklung in Deutschland mit Erkenntnis vom 27.1.2011 (VwGH 27.1.2011, 2010/15/0197) aufgegeben und seine Rechtsprechung zu gemischt veranlassten Reisen in Anbetracht der unveränderten Beibehaltung der Rechtsprechung zum allgemeinen Mischaufwand geändert.

Im Falle einer klaren und einwandfreien Aufteilung der beruflich und privat veranlassten Reiseabschnitte steht das Vorliegen privat veranlasster Reiseabschnitte dem Abzug von Mehraufwendungen für Verpflegung und Unterkunft hinsichtlich der beruflich veranlassten Reiseabschnitte nicht entgegen. Im Allgemeinen können pro Aufenthaltstag die pauschalen Tages- und Nächtigungssätze daher nur dann anerkannt werden, wenn für den einzelnen Aufenthaltstag eine (zumindest beinahe) ausschließliche berufliche Veranlassung vorliegt.

Für die Tage der Hin- und Rückfahrt im Rahmen einer gemischt veranlassten Reise stehen pauschale Tages- und Nächtigungssätze aufgrund des Ausschließlichkeitsgebotes jedoch weiterhin nicht zu.

Analog zur Aufteilung der Tages- und Nächtigungsgelder ist bei einwandfrei trennbaren Reiseabschnitten auch eine Aufteilung der Reisekosten zulässig. Als Aufteilungsschlüssel ist idR das Verhältnis der ausschließlich beruflichen zu den privaten Aufenthaltstagen angebracht. Die Tage einer langdauernden Hin- und Rückfahrt sind für Zwecke der Aufteilung als neutrale Zeiträume zu behandeln, es sei denn, diesen Tagen könnte im Einzelfall eindeutig ein beruflicher oder privater Charakter beigemessen werden. In gleicher Weise wie die Reisekosten können auch tatsächlich während der Hin- und Rückfahrt angefallene Nächtigungsaufwendungen (nicht jedoch pauschale Nächtigungsgelder) sowie Nebenkosten (bspw Einreisevisum) aufgeteilt werden.

Die ständige Rechtsprechung, wonach eine Aufteilung unterbleibt, wenn entweder der private oder der beruflich veranlasste Aspekt von bloß untergeordneter Bedeutung ist, wird weiterhin beibehalten.

Für den vorliegenden Fall bedeutet das:

Die Reise des Bf nach Dresden und Göttingen lässt sich nach Ansicht des Bundesfinanzgerichtes in beruflich und privat veranlasste Reiseabschnitte aufteilen.

Demnach stellt die Anreise nach Dresden und der Aufenthalt in Dresden (siehe Beweiswürdigung) eine privat veranlasste Reise dar.

Die Weiterreise nach Göttingen und der Aufenthalt dort stellt den beruflich veranlassten Teil der Reise dar. Die Heimreise galt sowohl dem privaten wie auch dem beruflichen Teil der Reise.

Werden zwei Tage als Reisetage neutral gewertet und von der gesamten Dauer der Reise von sechs Tagen in Abzug gebracht, so verbleiben insgesamt 4 Reisetage, wovon ein Tag in Göttingen ausschließlich beruflich verbracht und 3 Tage in Dresden ausschließlich privat veranlasst verbracht wurden. Die Fahrtkosten für die Reiseaufwendungen insgesamt (Kilometergeld) entfallen daher zu einem Viertel auf beruflich veranlasste Aufwendungen. Ein Viertel der Fahrtkosten kann damit in Abzug gebracht werden. Für den einen ausschließlich beruflich veranlassten Tag kann Tages- und Nächtigungsgeld in Abzug gebracht werden.

Die Nächtigungskosten in Dresden entfallen auf den privaten Reiseabschnitt, sind daher Kosten der Lebensführung und als solche nicht abzugsfähig.

Für die Reise nach Salzburg wird eine ausschließlich berufliche Veranlassung anerkannt. Die Fahrtkosten sind daher zur Gänze abzugsfähig.

Hinsichtlich Seminarkosten Salzburg (siehe Beweiswürdigung oben) geht das Bundesfinanzgericht davon aus, dass dieser Betrag vom Arbeitgeber getragen wurde. Der Betrag von 210 Euro kann daher keine Berücksichtigung als Werbungskosten finden.

Arbeitszimmer:

Hinsichtlich Raumkosten wird auf die Ausführungen zum Arbeitszimmer in den Vorjahren verwiesen. Diese Aufwendungen können in diesem Sinne keine Berücksichtigung finden.

Telefonkosten:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Entscheidung für das Vorjahr verwiesen. Die Anschaffungskosten für das Handy unterliegen dem gleichen Aufteilungsschlüssel wie alle übrigen Telefonkosten.

Internetkosten:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Entscheidung für das Vorjahr verwiesen. Gleichlautend werden von den Internetkosten 10 Prozent als beruflich veranlasst anerkannt.

GWG:

Das Ladegerät dient Gegenständen, die für Zwecke der privaten Lebensführung (Aufladung von Batterien und Akkus für Kamera) verwendet werden. Diese Aufwendung ist dadurch privat veranlasst und unterliegt damit dem Abzugsverbot. Diese Aufwendungen stellen keine Werbungskosten dar.

Computer:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in den Vorjahren verwiesen. Sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb eines Computers zusammenhängen, werden zu einem Viertel zum Abzug zugelassen.

Im Vorjahr wurde ein umfangreiches Programm angeschafft, das auch ein Paket Office Professional beinhaltete, welches zur Gänze bei den Werbungskosten Berücksichtigung fand. Das Gericht geht daher davon aus, dass das Paket Office Home für die Heimcomputer angeschafft wurde, welche der Familie dienen. Diese Kosten stellen damit als Kosten der Lebensführung keine Werbungskosten dar.

Büromaterial ohne Belege:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in den Vorjahren verwiesen. Aufwendungen, die nicht durch Belege nachgewiesen werden oder deren Belege nicht lesbar sind, entziehen sich einer Überprüfung durch das Gericht und sind daher schon aus diesem Grunde nicht abzugsfähig. Dies betrifft die Aufwendung Textmarker und Collegblock in Höhe von 4,48 Euro.

Hinsichtlich der Computerbetriebskosten, wie sie in den Aufwendungen für Büromaterial enthalten sind, wird auf die Ausführungen im Jahr 2005 und weiter oben unter Computer verwiesen. Diese werden grundsätzlich zu einem Viertel anerkannt.

Aufwendungen für klassisches Büromaterial wie Heftstreifen, Klarsichthüllen und Register werden auf Grund der Geringfügigkeit zur Gänze zum Abzug zugelassen und als Werbungskosten anerkannt.

Die rechnerische Darstellung aller dargestellten Ergebnisse der Beurteilung durch das Bundesfinanzgericht kann der Beilage entnommen werden.

### **Zulässigkeit einer Revision**

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Der vorliegende Fall hat keine Rechtfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Es war insbesondere der Sachverhalt zu klären. Die Rechtsanwendung ergab sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes oder aus der vorliegenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, der das Bundesfinanzgericht in seiner Entscheidung gefolgt ist.

### **Beilagen:**

1. Tabellarische Darstellung der Berechnung der Werbungskosten 2011
2. Berechnungsblatt Einkommensteuer 2011

Wien, am 12. September 2018